

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-063/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	04.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	06.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	11.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.08.2020	öffentlich

Skulptur im Kreisverkehr Hauptstraße/ Heidelerchenallee/ Zum Olympischen Dorf hier: Grundsatzbeschluss zur Errichtung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, in der Mittelinsel des Kreisverkehrs Hauptstraße/ Heidelerchenallee/ Zum Olympischen Dorf eine Skulptur gemäß der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, zu errichten.

Sachverhalt/ Begründung:

Die terraplan Baudenkmalanierungsgesellschaft mbH als Vorhabenträgerin für die Revitalisierung des historischen Olympischen Dorfes in Elstal plant, im Kreisverkehr Hauptstraße/ Heidelerchenallee/ Zum Olympischen Dorf eine vom grafikatelier Nürnberg entworfene Skulptur zu errichten (siehe Anlagen 1 und 2). Der aus etwa 3,5 cm dicken Cortenstahlplatten zu fertigende, filigran und dynamisch wirkende Fackelläufer nimmt nicht nur Bezug auf die Olympischen Spiele, sondern weist anhand seiner Laufrichtung direkt den Weg in das Olympische Dorf.

Insgesamt verfügt die Skulptur über eine Höhe von 5,30 m, wobei 1,30 m auf einen Betonsockel sowie 4 m auf die Skulptur selbst entfallen. In ihrer Breite nimmt die Skulptur 3,99 m ein. Der Betonsockel lässt Raum für Gravuren, deren Inhalt noch abzustimmen ist (siehe Anlage 3). Neben der Nennung von Stiftern wäre es beispielsweise ebenso möglich, das Gemeindewappen zu berücksichtigen.

Bei der Installation der Skulptur sind rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. In einer Stellungnahme vom 11.09.2019 sowie nachfolgenden Abstimmungen am 11.02.2020 sah die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland im Skulpturentwurf keine Sicherheitsmängel. Da somit keine Gefahr für den Straßenverkehr anzunehmen ist, erachtet die Untere Verkehrsbehörde ein verkehrsrechtliches Genehmigungsverfahren nicht als notwendig. Allerdings ist zu erwähnen, dass gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 15d der Brandenburgischen Bauordnung Kunstwerke nur bis zu einer Höhe von 4 m baugenehmigungsfrei sind. Für die gegenständliche Skulptur wäre daher ein Bauantrag beim Bauordnungsamt des Landkreises Havelland zu stellen.

Die für die Skulptur vorgesehene Mittelinsel befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wustermark. Nach erfolgter Installation geht das Kunstwerk in das Eigentum der Gemeinde Wustermark über.

Die politischen Gremien der Gemeinde Wustermark haben im Rahmen dieser Beschlussvorlage die Möglichkeit, sich zur Umsetzung und Gestaltung der Skulptur zu positionieren.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der kommunale Haushalt wird nicht belastet. Die in Rede stehende Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die terraplan Baudenkmalanierungsgesellschaft mbH und gegebenenfalls weitere private Vorhabenträger die Herstellungs- und Verfahrenskosten sowie die aufgrund der Bauarbeiten möglicherweise anfallenden Kosten für Neuanpflanzungen in der Mittelinsel tragen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Ansicht mit Vermaßung
- Anlage 2: Bildmontage
- Anlage 3: Referenz für Gravuren im Sockel

Az.:
15.07.2020